

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 8a AsylbLG (Meldepflicht) vom 17.12.2016 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 8a AsylbLG](#)

#### Meldepflicht

Diese Vorschrift dient der Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz und der Durchsetzung des in [§ 7 Abs. 1 S. 1](#) und [§ 8](#) genannten Nachranggrundsatzes.

Alle leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG sind der Meldepflicht unterworfen, Meldungen sind an die sachlich zuständige Behörde nach [§ 10](#) i. V. m. der [Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19. Oktober 1993 \(GBl. S. 303\)](#) zu richten. Die örtlich zuständige Behörde ergibt sich aus [§ 10a](#).

Die Meldung kann formlos erfolgen, d. h. fern-/mündlich, schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde.

Die Meldepflicht entsteht am ersten Tag der Arbeitsaufnahme, spätestens am dritten Tag nach der Arbeitsaufnahme muss die Meldung erfolgen. Bei der Berechnung der Dreitagesfrist ist der Tag der Arbeitsaufnahme mitzurechnen, s. [§ 31 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\)](#) i. V. m. [§ 187 Abs. 2 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#). Fällt der Fristablauf auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 193 BGB). Die Meldung muss zumindest Angaben zum Arbeitgeber, zur Höhe des voraussichtlichen Einkommens und zum genauen Beginn der Tätigkeit enthalten.

Die Meldepflicht endet mit dem Wegfall der Leistungsberechtigung nach [§ 1 Abs. 3](#).

Die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit nach [§ 5](#) oder einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach [§ 5a](#) unterliegt nicht der Meldepflicht.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Näheres ist der Verwaltungsanweisung zu [§ 13](#) zu entnehmen.

#### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft